

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Dessau

SATZUNG

über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Sanierungsgebiet Dessau-Nordwest“

1. Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 36,55 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dessau-Nordwest“.

Der räumliche neue Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 und 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich und tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt

Dessau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

3. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sowie auf § 144 BauGB wird besonders hingewiesen.
4. Das Sanierungsgebiet wird begrenzt

im Norden

- durch die Ebertallee mit dem Kreuzungsbereich „Sieben Säulen“
- durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung östlich der Gropiusallee
- durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung nördlich der Bauhausstraße
- durch die nordöstliche Straßenbegrenzung Seminarplatz

im Osten

- durch die Bahnanlage der Bahnlinie Dessau-Leipzig bis zur nördlichen Begrenzung der Kühnauer Straße

im Süden

- durch die nördliche Begrenzung der Kühnauer Straße

im Westen

- durch die östliche Begrenzung der Oechelhaeuser Straße
- durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung westlich des Bauhausplatzes, der Gropiusallee und der Meisterhäuser.

Der Lageplan vom März 2003 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dessau-Nordwest“ ist im Bauverwaltungsamt, Abt. Sanierung und Entwicklung, Zerbster Straße 4 im Zimmer 216, während der allgemeinen Dienstzeiten, einzusehen.

Dessau, den 10.07 2003

H.-G. Otto
Oberbürgermeister

Anlage:

Lageplan